

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 20. Juni 2013

über

WGZ BANK Schuldverschreibungen

in Form von

Festzinsschuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen

Zinsphasen-Schuldverschreibungen

Inhaltsverzeichnis

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben	5
Zusammenfassung des Basisprospekts	6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
Abschnitt B – Emittentin	7
Abschnitt C – Wertpapiere	10
Abschnitt D – Risiken	15
Abschnitt E – Angebot.....	23
Risikofaktoren	25
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	25
Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken	25
Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment	25
Bonitätsrisiko	26
Liquiditätsrisiko	26
Marktpreisrisiko.....	26
Zinsänderungsrisiko	26
Risiko vorzeitiger Rückzahlung	27
Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken	27
Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibung.....	27
Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen	27
Allgemein	27
Risiken im Zusammenhang mit regulatorischer Ausgestaltung als Tier II Kapital / regulatorisches Kündigungsrecht	28
Risiken im Zusammenhang mit der Krisenmanagementrichtlinie	28
Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen	29
Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen.....	29
Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen	30
Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung	30
Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Schneeball-, Zielzins- Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor)	31
Weitere Risikohinweise	32
Transaktionskosten und Provisionen	32
Inanspruchnahme von Darlehen.....	32
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	33
Handel in Schuldverschreibungen	33
Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag	33
Angebotsgröße.....	33
Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld	33

Risiken bei Anleihen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz	33
Trendinformationen zu den Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer hochriskanter Handelsgeschäfte von den sonstigen Bankgeschäften (Trennbankengesetz)	34
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	35
Allgemeine Bankrisiken.....	35
Adressenausfallrisiko	36
Marktpreisrisiko.....	36
Liquiditätsrisiko	36
Operationelle Risiken.....	36
Strategische Risiken	37
Besondere Bankrisiken	37
Risiken aus einer Veränderung des Ratings	37
Wettbewerbsrisiken.....	37
Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	37
Beteiligungsrisiken	37
Reputationsrisiken	38
Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	38
Politische Risiken.....	39
Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken.....	39
Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere.....	40
Informationen zum Angebot	40
Verkaufsbeschränkungen	40
Verantwortung.....	41
Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	41
Verwendung des Emissionserlöses	41
Allgemeine Informationen über die Wertpapiere	41
Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere.....	41
Gegenstand dieses Basisprospektes.....	42
Rechtsgrundlage der Emission	44
Verbriefung der Wertpapiere	44
Zinsberechnungsmethode und Rendite	45
Beschreibung der Referenzzinssätze	45
Status.....	45
Potentielle Investoren	46
Meldeverfahren	46
Preisfestsetzung.....	46
Keine Übernahme der Emission	46
Berechnungsstelle; Zahlstelle	46
Zulassung zum Handel.....	47

Zusätzliche Angaben	47
Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen.....	47
Notifizierung	48
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts.....	48
Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung.....	49
Besteuerung.....	49
Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen	60
Teil I.	62
Teil II.	64
Anleihebedingungen.....	65
Option I: Festzinsschuldverschreibung	66
Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen	73
Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung	77
Option IV: Zinsphasen- und Zielzins-Schuldverschreibungen	86
Informationen über die WGZ BANK.....	96
Unterschriftenseite.....	97

Liste der per Verweis einbezogenen Angaben

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichten und durch die BaFin gebilligten Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Prospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Einbezogene Angabe	Bezug genommen:	Information	Ort der Veröffentlichung
Registrierungsformular vom 22. April 2013 der WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	Seite 95	Informationen zur Emittentin	Registrierungsformular vom 22. April 2013 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Internetseite der Emittentin unter: http://www.wgz-zertifikate.de/de/zertifikate/transparenz/rechtliche-dokumente/basisprospekte/

Der Inhalt des Registrierungsformulars der WGZ Bank vom 22. April 2013 gilt als vollständig in diesen Prospekt einbezogen und ist vollumfänglich für den Anleger relevant.

Zusammenfassung des Basisprospekts

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise			
A.1	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung und haftet für diese Zusammenfassung, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>		
A. 2	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch [sämtliche] [die folgenden] Finanzintermediäre <i>[Finanzintermediäre einfügen]</i>.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> </td> </tr> </table>	<p>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.</p>	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch [sämtliche] [die folgenden] Finanzintermediäre <i>[Finanzintermediäre einfügen]</i>.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
<p>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.</p>	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch [sämtliche] [die folgenden] Finanzintermediäre <i>[Finanzintermediäre einfügen]</i>.]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>		
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: <i>[Angebotszeitraum einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]</p> </td> </tr> </table>	<p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: <i>[Angebotszeitraum einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]</p>
<p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p>	<p>[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.]</p> <p>[Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre: <i>[Angebotszeitraum einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Emittentin erteilt den Finanzintermediären im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts.]</p>		

	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.] [Die Emittentin hat folgende Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, festlegt: <i>[Bedingungen einfügen]</i> .]
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	[Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.] [Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs werden von diesem zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung gestellt.]
Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	- WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank - „WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	- Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland - Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Entfällt. Informationen über bereits bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, sind der Emittentin nicht bekannt.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

WGZ BANK AG (Einzelabschluss)

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen:

Aktiva	2012	2011	Passiva	2012	2011
Forderungen an Kreditinstitute	21.082,50	21.931,1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.274,9	27.392,7
Forderungen an Kunden	8.347,40	8.387,2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.550,60	4.933,8
Handelsbestand	11.185,90	9.642,10	Verbriefte Verbindlichkeiten	8.317,60	7.736,8
Anteile an verbundenen Unternehmen	789,10	806,0	Sonstige Verbindlichkeiten	137,80	415,7
			Eigenkapital	2.142,70	2.047,6
Bilanzsumme	51.634,70	50.729,1	Bilanzsumme	51.634,7	50.729,1

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR):

Erfolgskomponenten	2012	2011
Zinsaufwendungen	885,20	970,8
Provisionsaufwendungen	79,0	76,1
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	213,70	202,5
Aufwendungen für Verlustübernahme	23,1	321,0
Zinserträge	1.076,3	1.168,10
Provisionserträge	181,9	165,6
Nettoertrag des Handelsbestands	131,4	61,8
Sonstige betriebliche Erträge	7,7	11,6
Jahresüberschuss	132,5	50,1

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2012	2011	Passiva	2012	2011
Forderungen an Kreditinstitute	24.321,7	24.439,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.155,6	37.143,8
Forderungen an Kunden	37.482,9	36.482,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.127,6	19.935,7
Handelsbestand	9.960,2	8.518,8	Verbriefte Verbindlichkeiten	25.333,2	26.222,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	21.968,9	22.129,2	Sonstige Verbindlichkeiten	6.592,2	5.764,1
			Eigen-	3.053,1	2.675,10

				kapital		
Bilanz-	96.082,1	93.945,3		Bilanz-	96.082,1	93.945,3
summe				summe		

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des WGZ BANK Konzernabschlusses per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2012	2011
Zinserträge	2.696,4	2.935,7
Zinsaufwendungen	2.210,2	2.503,8
Zinsüberschuss	486,2	431,9
Provisionserträge	162,9	161,0
Provisionsaufwendungen	103,9	97,5
Provisionsüberschuss	59,0	63,5
Handelsergebnis	272,2	-653,4
Verwaltungsaufwendungen	278,9	268,4
Konzernüberschuss (Vorjahr: - fehlbetrag)	374,7	-207,0

<p>Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung.</p>	<p>- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank bzw. in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.</p>	
<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz-, Vermögens-, Ertragslage und der Risikosituation der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank bzw. in der WGZ BANK-Gruppe eingetreten.</p>	
<p>B.13</p>	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>- Entfällt. Es sind keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit bekannt, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind.</p>
<p>B.14</p>	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe</p>	<p>- Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns.</p>

	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	- Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.										
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), - Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie - Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktadressen, Staaten und supranationale Organisationen). 										
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 3% der Anteile der WGZ BANK.										
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Rating der WGZ BANK</th> <th>Moody's Deutschland GmbH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):</td> <td>P-1</td> </tr> <tr> <td>Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):</td> <td>C-</td> </tr> <tr> <td>Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table>	Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH	Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1	Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1	Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-	Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	negativ
Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH											
Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	A1											
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	P-1											
Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	C-											
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	negativ											
Abschnitt C – Wertpapiere												
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder	Schuldverschreibungen sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen [regelmäßige Zinszahlungen und] am Fälligkeitstag die Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.										

	Wertpapierkennung.	
		<ul style="list-style-type: none"> - [Wertpapierkennnummer einfügen] - [Seriennummer [Seriennummer einfügen]] - [ISIN: ISIN einfügen]
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	- Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	<ul style="list-style-type: none"> - Bei den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um [Festzinsschuldverschreibungen] [Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Zinsphasen-Schuldverschreibungen] - [Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf regelmäßige Zinszahlungen.] - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht [dem Nennbetrag] [im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin einem für den Kündigungstermin vorgesehenen Rückzahlungsbetrag]. - [Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes rückzahlbar.]
	- Rangordnung	<ul style="list-style-type: none"> - [Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] - [Nachrangige Schuldverschreibungen - Nachrangige Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.]
	- Beschränkungen dieser Rechte	- [Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Nachträglich kann der vorstehende Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den

		Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.]
		- [Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist), nach Wahl der Emittentin rückzahlbar, wenn sich die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland dergestalt ändert, dass dies bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen führt.]
		- [Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist), vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Emittentin aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses rückzahlbar. "Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.]
		- [Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen).]
		- [Erreicht oder überschreitet die Summe der Zinsen aller bisherigen Zinsperioden den Zielzins von [●]% (ein „Automatisches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis“), so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungstag.]
C.9	Nominaler Zinsertrag	[Festverzinsliche Schuldverschreibungen
		Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. [Der Zinssatz bleibt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich.] [Der Zinssatz [steigt] [fällt] [über die gesamte Laufzeit] [über Teile der Laufzeit] der Schuldverschreibungen hinweg (die „Stufenzins Schuldverschreibungen“).]
		[Festverzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [●]% <i>per annum</i>] [Stufenzins Schuldverschreibungen: Verzinsung: [Zinssätze einfügen und maßgebliche Zeiträume]]

		[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen]
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst [(angepasst um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor])], der auf der Basis eines [Referenzzinssatzes (EURIBOR®)] [Swapsatzes ([•] CMS-Satzes)] bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird (der „ Variable Zinssatz “). [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Die Schuldverschreibungen werden bis zum Eintritt eines Automatischen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses verzinst. [Bei Eintritt eines Automatischen Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses [ist die Gesamtverzinsung auf den Zielzinzbetrag begrenzt] [kann die Gesamtverzinsung den Zielzinzbetrag übersteigen].]][Tritt kein Automatisches Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ein, entspricht die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die letzte Zinsperiode [dem ermittelten Zinssatz][dem Zielzins abzüglich der Summe der bisher ausgezahlten Zinsen.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst („ Fest- zu Variable verzinsliche Schuldverschreibungen “).][Der Zinssatz der Schuldverschreibungen wird berechnet, indem der Variable Zinssatz von einem Festzinssatz abgezogen wird („ Reverse Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen “).]
		[[Fest- zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [•]% <i>per annum</i> für die erste[n] [•] Zinsperiode[n] und [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•]%) [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•]%) <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [•]%) <i>per annum</i> .] für die [•] Zinsperiode[n].]
		[Festzinszeitraum: [•]%) <i>per annum</i> für die erste[n] [•] Zinsperiode[n].]
		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:] Verzinsung: [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•]%) [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•]%) <i>per annum</i> [und] [einem Höchstzinssatz von [•]%) <i>per annum</i> .]
		[Reverse Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen: Verzinsung: [•]%) <i>per annum</i> abzüglich [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] [multipliziert mit einem Faktor von [•]] für jede Zinsperiode [, jedoch mit einem [Mindestzinssatz von [•]%) <i>per annum</i> .]
		[Nullkupon-Schuldverschreibungen]
		Die Schuldverschreibungen werden ohne periodische Zinszahlungen begeben. Die Schuldverschreibungen werden auf einer abgezinsten Basis (d.h. unter dem Nennbetrag) begeben und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind in der Zahlung des Rückzahlungsbetrags zum Laufzeitende enthalten.]

		[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne [(von einer CMS-Spanne abhängige) [(von einer Referenzzinssatzspanne abhängige) Schuldverschreibungen]]]
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst, der aus der Differenz von [Swapsätzen ([•]CMS-Satz) („Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer CMS-Spanne abhängige Schuldverschreibungen“)] [Referenzzinssätzen (EURIBOR®) („Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne (von einer Referenzzinssatzspanne abhängige Schuldverschreibungen“)] mit unterschiedlichen Laufzeiten berechnet wird. [Die Zinssätze werden um [die anwendbare Marge][den anwendbaren Faktor] angepasst.] [Die Schuldverschreibungen sind mit einem [Mindestzinssatz] [und einem] [Höchstzinssatz] ausgestattet.] [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Spanne:] Verzinsung: die Differenz zwischen den [Swapsätze einsetzen][Referenzzinssätze einsetzen] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [•]% für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit einem Faktor von [•] für jede Zinsperiode.] [Mit einem [Mindestzinssatz von [•]% per annum] [und einem] [Höchstzinssatz von [•]% per annum].]]
		[Zielzins-Schuldverschreibungen
		Die Schuldverschreibungen werden mit einem festen Zinssatz verzinst, der von der Zahl der Tage abhängig ist, an dem [der Swapsatz ([•]CMS-Satz)][der Referenzzinssatz [(EURIBOR®)] zwischen einem Zinssatz von [Zinssatz] und [Zinssatz] liegt. [Vor dem Beginn der Zinsperiode mit variabler Verzinsung, werden die Schuldverschreibungen mit einem Festzinssatz verzinst.]]
		[Range Accrual Schuldverschreibungen: Verzinsung: der Zinssatz ist abhängig von der Entwicklung [des] [der] [Swapsatz/-sätze einsetzen][Referenzzinssatz/-sätze einsetzen]. [•]]
	Datum ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	[Verzinsungsbeginn einfügen]
		[Zinszahlungstage: [•]]
		[Verzinsung: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.]
	Beschreibung des Basiswerts auf den sich Zinssatz stützt.	[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]
		[[[•]-[Monats] [Wochen] EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft für die Laufzeit von [•]-[Monaten] [Wochen].] [Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen, für verschiedene Laufzeiten, wie sie auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen.]]

	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für Darlehenstilgung einschließlich Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, am [Fälligkeitstag einfügen] zum Nennbetrag zurückgezahlt.
	Angabe der Rendite	- [Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Emissionszeitpunkt noch nicht bekannt.] - [[•] %]
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Entfällt. Es wird kein Vertreter für die Schuldverschreibungsinhaber bestellt.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	- [Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.] - [Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen hängen von der Entwicklung des [EURIBOR einsetzen] [CMS-Satz einsetzen] während eines festgelegten Zeitraums ab.] [Ein steigender Referenzzinssatz führt zu einem steigenden Zinssatz und somit zu einer Erhöhung des Werts der Anlage] [Im Falle eines Höchstzinssatzes ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen durch diesen begrenzt.] [Im Falle eines Mindestzinssatzes kann die Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht unter den festgelegten Mindestzinssatz fallen.] [Im Falle einer Ausstattung der Schuldverschreibungen mit einem Faktor wird der festgestellte [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] der Schuldverschreibungen mit diesem multipliziert.] [Im Falle von Reverse Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen wird der [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] von einem Festzinssatz abgezogen, sodass ein steigender [Referenzzinssatz] [CMS-Satz] zu einer abnehmenden Verzinsung der Schuldverschreibungen und somit zu einer Verringerung des Werts der Anlage führt.]
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht in den Handel an einem regulierten Markt einbezogen. Es wurde ausschließlich ein Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der [Börse(n) einfügen] gestellt.] [Für die Schuldverschreibungen wird ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im regulierten Markt der [Börse(n) einfügen] gestellt.]
C.21	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	- [Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt gehandelt.] [Die Schuldverschreibungen werden am regulierten Markt der [Börse(n) einfügen] gehandelt.]
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

		<p><u>Adressenausfallrisiko</u></p> <p>Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners</p>
		<p><u>Marktpreisrisiko</u></p> <p>Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.</p>
		<p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.</p>
		<p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.</p>
		<p><u>Strategische Risiken</u></p> <p>Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.</p>
		<p><u>Änderung des Ratings</u></p> <p>Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.</p>
		<p><u>Wettbewerbsrisiken</u></p> <p>Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.</p>
		<p><u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u></p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.</p>

		<p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.</p>
		<p><u>Reputationsrisiken</u></p> <p>Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.</p>
		<p><u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u></p> <p>Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.</p>
		<p><u>Politische Risiken</u></p> <p>Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.</p>
		<p><u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u></p> <p>Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<p><u>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</u></p> <p>- Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.</p> <p>- Jeder potentielle Anleger sollte</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;

		<ul style="list-style-type: none"> • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung eines Investments in die Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.
		<p>- Die Schuldverschreibungen sind teilweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.</p>
		<p>- Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.</p>
		<p><u>Bonitätsrisiko</u></p>
		<p>- Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der WGZ BANK gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
		<p>- Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.</p>
		<p><u>Liquiditätsrisiko</u></p>
		<p>- Es kann sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.</p>
		<p>- Falls Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.</p> <p>- Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie</p>

		<p>ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.</p>
<p><u>Marktpreisrisiko</u></p>		
<p>- Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.</p>		
<p><u>[Zinsänderungsrisiko</u></p>		
<p>[Inhaber variabel verzinslicher Schuldverschreibungen sind Zinsänderungsrisiken ausgesetzt, welche sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur ergeben. Diese Veränderungen können sich direkt auf die Höhe des Zinssatzes auswirken und/oder den Kurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.]</p> <p>[Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar bei Fälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber der fallende Kurs der Schuldverschreibung ist von Bedeutung, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft wird.]</p>		
<p><u>[Risiko vorzeitiger Rückzahlung</u></p>		
<p>Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt. Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.]</p>		
<p>Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken</p>		
<p>[Bei Festzinsschuldverschreibungen und Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen: Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können.]</p>		

		<p>[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.</p> <p>Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.</p> <p>Diese Ausstattungsmerkmale wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.]</p> <p>[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Inhaber der Schuldverschreibungen erhalten keine laufenden Zinszahlungen. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.]</p> <p>[Bei einem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen: Da der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweist, als er erwartet. Zudem könnte der Zinssatz bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als erwartet.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Abschlag einfügen: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Abschlag können bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch einen Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die</p>
--	--	--

		<p>Schuldverschreibungen gezahlt werden.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsobergrenze („Höchstzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz einfügen: Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer Zinsuntergrenze („Mindestzinssatz“) kann der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.]</p> <p>[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Multiplikator einfügen: Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines Multiplikators oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.]</p> <p>[Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen („Gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“) fällt der Zinsertrag, wenn der Referenzzinssatz steigt. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben.]</p> <p>[Bei fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können sowohl den besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibungen als auch denen einer Anleihe mit variabler Verzinsung unterliegen. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderer Hebel oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von null annehmen.]</p>
		<p>[Bei Schneeball-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Hierdurch können sich Zinsänderungsrisiken kumulieren.]</p>
		<p>[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor einfügen: Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert.]</p>

		[Bei Zielzins-Schuldverschreibungen einfügen: Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Zielzins ist die Vereinbarung eines Zielzinssatzes. Wenn in einer der zumindest teilweise variablen Zinsperioden die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag mindestens erreicht, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig. Dadurch ist die Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Voraus einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreicht, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen. Es ist auch möglich, dass die Summe der Zinsen über die Gesamtlaufzeit den Zielzins nicht erreicht.]
		<u>Transaktionskosten und Provisionen</u>
		Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.]
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte</u>
		Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können.
		<u>Handel in Schuldverschreibungen</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.
		<u>Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag</u>
		Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Schuldverschreibungen spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Schuldverschreibungen kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Anleihebedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.
		<u>Angebotsgröße</u>
		Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

		Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld
		Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.
		Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich das Trennbankengesetz auf die Rechte der Inhaber auswirken wird, ist es denkbar, dass sich die Risikoübernahme oder Bonität der Emittentin, wenn bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, erheblich verändert oder dass sich hieraus andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin ergeben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben kann.
		Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („ Basel III “) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („ CRD IV “) und entsprechende Verordnungen („ CRR “) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („Trilog-Verhandlungen“) wurden im Wesentlichen im April 2013 abgeschlossen. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014. Aus den vorbezeichneten regulatorischen Herausforderungen durch Basel III bzw. CRDIV und CRR können sich insofern erhebliche Herausforderungen für die Emittentin ergeben, die sich grundsätzlich im Rahmen der Bewertung der Schuldverschreibungen bemerkbar machen können.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsvolumen: [Emissionsvolumen einfügen] - Emissionskurs: [Verkaufskurs einfügen] - Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist] - Mindestzeichnungsbetrag: [Mindestzeichnung einfügen] - Art des Verkaufs: [Art des Verkaufes einfügen] - Verkaufsbeginn und Verkaufsende: [Verkaufsbeginn und Verkaufsende einfügen]
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	- Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. [Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte] [Vertriebspartner sind bei der Emission dieser Schuldverschreibungen eingeschaltet. Diese erhaltenen eine Vertriebsprovision in Höhe von [●]% des Nennbetrags.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in	- [Ausgaben einfügen] [Entfällt. Es fallen keine Kosten an.]

	Rechnung gestellt werden.	
--	---------------------------	--

Risikofaktoren

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Die nachfolgende Aufzählung der Risikofaktoren beschreibt alle wesentlichen Risiken, welche der Emittentin zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes bekannt sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anlage in den Schuldverschreibungen unbekanntem oder unvorhersehbaren Risiken unterworfen sein kann. Die Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweiligen möglichen wirtschaftlichen Auswirkung im Falle eines Eintretens und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken.

Anlegern wird empfohlen, vor einem Erwerb der Schuldverschreibungen den Basisprospekt einschließlich der Risikofaktoren sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen. Potentielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Die Kenntnisnahme der Risikofaktoren ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Einzelfall erforderliche Aufklärung und Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden. Die hierin enthaltenen Informationen können eine anlagegerechte und auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse sowie auf die finanziellen Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Aufklärung und Beratung nicht ersetzen.

Unter den nachfolgend beschriebenen Umständen bzw. aufgrund der nachfolgend beschriebenen Risiken können Käufer der Schuldverschreibungen den Wert ihrer Anlage oder eines Teils davon verlieren.

Allgemeine mit den Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment

Jeder potentielle Käufer der Schuldverschreibungen muss die Eignung der Anlage im Hinblick auf die eigenen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder potentielle Anleger:

- (a) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in den Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können;
- (b) die jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen;
- (c) die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können;
- (d) im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation und der von ihm in Erwägung gezogenen Investition(en) Zugang zu und Kenntnis der geeigneten analytischen Mittel für die Beurteilung eines Investments in den Schuldverschreibungen und der Auswirkung der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Investmentportfolio haben;
- (e) ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken eines Investments in den jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.

Einige der Schuldverschreibungen (z.B. bestimmte variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, kündbare Schuldverschreibungen und Zinsphasen-Schuldverschreibungen) sind vergleichsweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Investoren erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investments. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum

Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines ausgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.

Ein Anleger sollte kein Investment in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamtes Investitionsportfolio hat.

Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind stückelos verbriefte Inhaberpapiere und begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der WGZ BANK.

Obwohl die WGZ BANK Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) ist, welche Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (außer Kreditinstituten jedoch einschließlich Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt) schützt, trägt der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin. Daher ist die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse in den Handel im Regulierten Markt (oder in den Freiverkehr) einbezogen werden oder nicht, gibt es keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt wird oder ob ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbesteht.

In einem illiquiden Markt kann es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

Auch wenn unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen an einer Börse notiert oder in den Freiverkehr einbezogen werden, führt dies nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen, so dass ein Inhaber notierter Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen ebenso nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. In besonderen Marktsituationen kann es zudem zeitweise zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskursen kommen.

Falls unter diesem Programm begebene Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann.

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiken ergeben sich aus möglichen Veränderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur.

Diese wirken sich einerseits gemäß der Endgültigen Emissionsbedingungen direkt auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen - durch Veränderungen der variabel festzulegenden Zinssätze - aus oder beeinflussen andererseits den Kurs von Schuldverschreibungen.

Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen und vergleichbarer Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt vermindert (auch „Festzinsrisiko“). Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar zu einem festen Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt, aber der Marktzins hat einen Einfluss auf den Kurs der Schuldverschreibung, der von Bedeutung ist, wenn die Schuldverschreibung vor ihrer Fälligkeit wieder verkauft wird (vgl. „Marktpreisrisiko“).

Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Bei ein- und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen sowie bei Zielzins-Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Anleihebedingungen bestimmen, ob die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem oder mehreren im Voraus festgelegten Daten hat oder ob die Schuldverschreibungen vorzeitig aufgrund einer in den Anleihebedingungen festgelegten Bedingung oder eines in den Anleihebedingungen bestimmten Ereignisses zurückgezahlt werden dürfen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt.

Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.

Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken

Besondere Risiken bei Festzinsschuldverschreibung

Festverzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen dem Marktpreisrisiko. Der Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen trägt insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert („Festzinsrisiko“). Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für die Schuldverschreibungen - auch in Abhängigkeit von der Laufzeit - in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs der Schuldverschreibungen. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Nur wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Rückzahlungsbetrag (zum Nennbetrag) zurückgezahlt werden.

Besondere Risiken bei nachrangigen Schuldverschreibungen

Allgemein

Der Anleihegläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen ist zunächst den jeweiligen Risiken, abhängig von den Ausstattungsmerkmalen, ausgesetzt. Darüber hinaus werden im Falle

der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können in den Anleihebedingungen eine Klausel enthalten, dass die Emittentin keine Zahlungen leisten darf, wenn eine solche Zahlung zur Folge hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zins- und Tilgungsleistungen können daher entfallen.

Diese Ausstattungsmerkmale wirken sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischer Ausgestaltung als Tier II Kapital / regulatorisches Kündigungsrecht

Ferner besteht keine Gewähr, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen als Tier II Kapital zu qualifizieren sein werden oder, falls sie als Tier II Kapital zu qualifizieren sind, dass dies während der Laufzeit der Schuldverschreibungen so bleiben wird oder, dass die Schuldverschreibungen von künftigen EU Kapitalerhaltungsverordnungen ausgenommen sein werden. Im Zusammenhang hiermit steht das Kündigungsrecht der Emittentin in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen aufgrund eines regulatorischen Ereignisses und nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (soweit diese gesetzlich erforderlich ist). Im Falle einer Rückzahlung aus regulatorischen Gründen besteht keine Gewähr dafür, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen die investierten und zurückgezahlten Beträge, zu vergleichbaren Konditionen reinvestieren können.

Risiken im Zusammenhang mit der Krisenmanagementrichtlinie

Darüber hinaus ist auf europäischer Ebene die Einführung einer EU-Richtlinie geplant, um einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Krisenmanagement-Richtlinie) zu schaffen, die der BaFin und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden nach einer möglichen Umsetzung in Deutschland im Falle einer Krise bei der Emittentin erhebliche Interventionsrechte einräumen würde. Den Inhabern sollte bewusst sein, dass sich diese Aufsichtsmaßnahmen nachteilig auf ihre Rechte als Gläubiger der Schuldverschreibungen auswirken würden, die - selbst wenn noch kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde - zu einem Teilverlust oder sogar zum Verlust des gesamten investierten Kapitals führen können. Dies ergibt sich aus den Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, dessen Basel III-Empfehlungen vom 13. Januar 2011 die Anforderung umfassten, dass zusätzliche (hybride) Tier-1- und Tier-2-Kapitalinstrumente künftig nur noch als regulatorisches Eigenkapital anerkannt werden, wenn sie Verluste im Insolvenzfall vollständig auffangen, bevor Verluste für die Steuerzahler entstehen.

Insbesondere Anleger in Nachrangige Instrumente sollten bedenken, dass sie von den vorgenannten Verfahren und Maßnahmen besonders stark betroffen sein könnten. Die mit nachrangigen schuldrechtlichen Wertpapieren aufgenommenen Mittel stellen Tier-2-Kapital (Ergänzungskapital) der Emittentin gemäß Definition im Kreditwesengesetz dar und dienen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch die EU-Verordnung und die EU-Richtlinie zu den Eigenkapitalvorschriften (Capital Requirements Regulation und Capital Requirements Directive – zusammen "CRD IV") als nachrangiges/Tier-2-Kapital der Emittentin. Nach Einführung und Umsetzung der Krisenmanagement-Richtlinie könnte die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde im Falle einer Krise bei der Emittentin über umfassende Kompetenzen und Vollmachten verfügen, die sich auf die Nachrangigen Instrumente besonders stark auswirken. Die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde könnte in einem solchen Fall unter anderem berechtigt sein, zu verlangen, dass - z.B. als Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder ähnlicher Hilfen - keine Zinsen darauf gezahlt und dass der Nennbetrag von nachrangigen schuldrechtlichen Wertpapieren wie den Nachrangigen Instrumenten auf null reduziert wird, oder

sonstige aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, wie u.a. die Umwandlung der Schuldverschreibungen in ein Eigenkapitalinstrument bzw. mehrere Eigenkapitalinstrumente (z.B. Stammaktien). Außerdem könnte der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibungen (die Emittentin) nach Maßgabe dieser vorgenannten Maßnahmen durch einen anderen Schuldner (mit einer Risikoübernahme oder Kreditwürdigkeit, die sich grundlegend von der der Emittentin unterscheidet) ersetzt werden. Alternativ könnten die Forderungen gegenüber dem ursprünglichen Schuldner fortbestehen, aber die Vermögens-, oder Geschäftslage und/oder Bonität des Schuldners könnten sich gegenüber der Lage vor Einführung der Maßnahme verändert haben. Des Weiteren könnte die Tatsache, dass die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut ergreift, nachteilige Auswirkungen haben, z.B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Refinanzierungsfähigkeit der Emittentin, selbst wenn diese regulatorischen Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Inhaber eingreifen.

Potentielle Erwerber von Nachrangigen Instrumenten sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz dem Ausfallrisiko in besonders hohem Maße ausgesetzt sind und dass ihnen wahrscheinlich ein Teilverlust oder ein Verlust ihres gesamten investierten Kapitals entsteht oder dass die Schuldverschreibungen in ein Eigenkapitalinstrument bzw. mehrere Eigenkapitalinstrumente (z.B. Stammaktien) umgewandelt werden können. Diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen stellen die Emittentin von ihren Verpflichtungen aufgrund der Bedingungen der Schuldverschreibungen frei und berechtigen den Inhaber weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch zur Ausübung anderer diesbezüglicher Rechte.

Besondere Risiken bei Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen oder „Zerobonds“ gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis. Ein Inhaber von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis der Schuldverschreibungen infolge von Änderungen des Marktzinses fällt. Die Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können auch mit einem ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrecht ausgestattet sein, wobei unterschiedliche Rückzahlungswerte vorab festgelegt werden. In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Besondere Risiken bei Stufenzins-Schuldverschreibungen

Da wie bei einer Festzinsschuldverschreibungen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet werden, der lediglich bei mindestens einer Zinsperiode unterschiedlich ist, entsprechen die Risiken grundsätzlich den Risiken einer Festzinsschuldverschreibungen.

Stufenzinsschuldverschreibungen werden häufig mit dem Motiv erworben, Zinserträge in die Zukunft zu verlagern. Der Anleger trägt dabei das Risiko, dass sich seine Erwägungen - etwa aufgrund von Änderungen der Steuergesetzgebung - später als weniger günstig als zunächst angenommen oder gar als nachteilig erweisen.

Besondere Risiken bei kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen

Kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Fest zu variabel verzinsliche, Schneeball-Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Zielzins oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor), sowie mehrfach kündbare Schuldverschreibungen, Stufenzins-Schuldverschreibungen („Multi-Callables“), Nullkupon-Schuldverschreibungen oder Zinsphasen-Schuldverschreibungen (z.B. Variabel zu fest verzinsliche-, Schneeball-Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) können vorzeitig rückzahlbar sein.

Da der Emittentin das einmalige oder mehrmalige Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweisen wird, als er erwartet.

Der Zinssatz könnte außerdem bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als er erwartet bzw. niedriger als der Zinssatz der sonst verbliebenen Zinsperiode(n) nach dem Kündigungstermin.

Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko sich ändernder Zinssätze und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Sich ändernde Zinssätze führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz“), Zinsuntergrenzen („variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz“), und/oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel sowie aus Kombinationen davon mit einer oder mehreren Zinskomponenten ausgestattet sein, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Dadurch können sich die Volatilität und die Risiken gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften deutlich erhöhen.

Bei Berechnungsmethoden mit *Abschlägen* zu einer variablen Zinskomponente kann sich bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Der Effekt einer *Zinsobergrenze* („Cap“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über eine festgelegte Grenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Zinsertrag derartiger Schuldverschreibungen kann daher erheblich niedriger liegen, als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Der Effekt einer *Zinsuntergrenze* („Floor“) ist, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall unter eine festgelegte Grenze fallen kann. Hierdurch können partiell Festzinsrisiken oder Marktpreisrisiken wie bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wirken.

Eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit Mindest- und Höchstzinssatz hat sowohl eine Zinsobergrenze als auch eine Zinsuntergrenze mit den entsprechenden Risikowirkungen.

Die Bestimmung des Zinsbetrages unter Heranziehung eines *Multiplikators* oder durch Bezugnahme auf andere Hebel, kann die Risiken entsprechend erhöhen.

Besteht der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz aus *Kombinationen* einer oder mehrerer Zinskomponenten mit Zuschlägen, Abschlägen, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen, (Floors), oder Multiplikatoren bzw. anderer Hebel kann dies zu erhöhten Risiken im Vergleich

gegenüber variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ohne solche Eigenschaften führen. Solche Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Periode können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen. Bei der Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von Null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („gegenläufig-variabel verzinsliche Schuldverschreibung“) werden zu einem Zinssatz verzinst, der sich aus der Differenz zwischen einem Festzinssatz und einem variablen Referenzzinssatz berechnet. Dies hat zur Folge, dass der Zinsertrag jener Schuldverschreibungen fällt, wenn der Referenzzinssatz steigt. Bei der Berechnung des Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können vergleichsweise größeren Schwankungen unterliegen, weil eine Steigerung des Referenzzinssatzes nicht nur die auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen mindert, sondern auch mit einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus einhergehen kann, die zusätzlich den Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann.

Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen, mit fixen und/oder variablen Bestandteilen (einschließlich Schneeball-, Zielzins-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Zinskorridor)

Gläubiger von Zinsphasen-Schuldverschreibungen oder anderen Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Festzinsschuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die Bestimmung des Betrags der zu zahlenden Zinsen in den verschiedenen Zinsphasen kann sich erheblich voneinander unterscheiden. So können die Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsphasen jeweils fest oder variabel verzinslich sein.

In variabel verzinsten Zinsperioden können die Referenzzinssätze in den verschiedenen Zinsphasen unterschiedlich sein. Auch andere Zinskomponenten wie Zuschläge, Abschläge, Zinsobergrenzen (Cap), Zinsuntergrenzen (Floors), oder Multiplikatoren bzw. andere Hebel können von Zinsphase zu Zinsphase deutlich differieren, respektive in einigen Zinsphasen Bestandteil sein und in anderen nicht. Diese unterschiedliche Ausgestaltung kann zu erhöhten Risiken im Vergleich zu variabel oder fest verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsphasen führen.

Verschiedene Berechnungsmethoden mit mehreren Komponenten beim maßgeblichen Zinssatz je Zinsphase können bei möglicherweise erhöhter Volatilität zusätzlich zu einer ungünstigen Kombination oder Kumulation von Marktpreis-, Zinsänderungs- und Festzinsrisiken führen.

Bei Berechnung des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages kann sich auch ein Wert von null ergeben, so dass somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.

Sich ändernde Zinssätze und Formeln führen dazu, dass es unmöglich ist, im Voraus den Zinsertrag und die Rendite der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Durch die teils unterschiedliche Berechnung der Zinserträge in den Zinsphasen und bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Charakteristisch für Schuldverschreibungen mit Schneeball-Elementen ist zumindest für einen Teil der Laufzeit ein variabler Zinssatz, bei dessen Berechnung auf den Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode referenziert wird. Dabei kann entsprechend der Berechnungsmethode

sowohl der Zinssatz der jeweils vorherigen Zinsperiode als auch ein variabler Zinssatz bei der Kalkulation des zu zahlenden Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode mit einbezogen werden. Je nach Ausgestaltung und Entwicklung des variablen Zinssatzes kann dieser auch einen Wert von Null annehmen. Sofern in einer Zinsperiode der Zinssatz einen Wert von Null annimmt und in der folgenden Zinsperiode auf diesen Zinssatz Bezug genommen wird, kann auch in dieser Zinsperiode der Wert von Null für den Zinsbetrag fortgeschrieben werden. Durch die Berechnung der Zinserträge unter Heranziehung eines Multiplikators oder anderen Hebeln oder bei Kombinationen mehrerer Zinskomponenten können sich die Risiken gegenüber nur variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder Festzinsschuldverschreibungen deutlich erhöhen.

Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor erfolgt die Zahlung des Zinssatzes für jeden Tag, an dem der Referenzzinssatz innerhalb einer definierten Bandbreite festgestellt wird. Es besteht daher das Risiko, dass sich für jeden Tag innerhalb der Zinsperiode, an dem der Referenzzinssatz außerhalb der vorgegebenen Bandbreite liegt, der zu zahlende Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode reduziert. Da für die Tage zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Zinstermin der Referenzzinssatz des Zinsermittlungstages gilt, kann dieser sich verstärkt auf die Zinsberechnung auswirken. Liegt der Referenzzinssatz an keinem Tag einer Zinsperiode innerhalb der Bandbreite, wird die jeweilige Zinsperiode nicht verzinst.

Schuldverschreibungen mit Zielzinssatz sind zumindest für einen Teil der Laufzeit variabel verzinsten Schuldverschreibungen und können mit unterschiedlichen Zinsphasen ausgestattet sein. Charakteristisch ist die Vereinbarung eines Zielzinses. Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsen aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsen der laufenden Zinsperiode den Zielzinzbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist diese Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt vorzeitig zum Nennbetrag. Dadurch ist die Laufzeit der Schuldverschreibungen ebenfalls variabel und es lässt sich nicht im Vorhinein einschätzen, ob die Rendite die vom Anleger erwartete Größenordnung erreichen wird, bzw. ob sich eventuelle Erwartungen des Anlegers im Hinblick auf eine vorzeitige Rückzahlung erfüllen werden. Außerdem kann je nach Ausstattung die Gesamtverzinsung über die gesamte Laufzeit bei vorzeitiger Rückzahlung auf den Zielzins begrenzt sein und/oder bei planmäßiger Rückzahlung auch unterhalb des Zielzinses liegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Zinsphasen mit fixen und/oder variablen Bestandteilen mit ein- oder mehrfachen Emittentenkündigungsrechten auszustatten (sofern keine Rückzahlung bei Erreichen eines Zielzinssatzes vereinbart wurde). In diesem Fall ist der Gläubiger der Schuldverschreibung neben den zuvor beschriebenen Risiken auch den besonderen Risiken kündbarer und mehrfach kündbarer Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Im Falle der *vorzeitigen Rückzahlung* besteht für den Anleger das Risiko, dass eine Wiederanlage aufgrund der Marktbedingungen nur zu verschlechterten Konditionen möglich ist, wie bei den kündbaren und mehrfach kündbaren Schuldverschreibungen beschrieben.

Weitere Risikohinweise

Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können –insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen. Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, der Verwahrung und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Darlehen

Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In

einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich. Daher sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, das Darlehen aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und/oder tilgen zu können. Der Anleger sollte vor Erwerb der Schuldverschreibungen und Aufnahme des Darlehens seine wirtschaftlichen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte er prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Darlehens auch dann in der Lage sein wird, wenn die erwarteten Erträge ausbleiben oder stattdessen sogar Verluste eintreten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger darf nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Schuldverschreibungen verringert werden können. Dies hängt insbesondere von den Marktgegebenheiten und den jeweiligen Anleihebedingungen ab. Diese Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Handel in Schuldverschreibungen

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufkurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Kein Sekundärmarkt unmittelbar vor dem letzten Bewertungstag

Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Schuldverschreibungen spätestens kurz vor dem letzten Bewertungstag ein. Der Wert der Schuldverschreibungen kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem letzten Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken. Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Endgültigen Emissionsbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor dem letzten Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.

Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht, vorbehaltlich einer Aufstockung, dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Jeder Anleger sollte beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld

Die nachfolgenden Darstellungen zu Risiken resultierend aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken, da sie sowohl die Bonität der Emittentin als auch den Preis der Finanzinstrumente im Sekundärmarkt negativ beeinflussen können.

Risiken bei Anleihen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz

Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.

Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung –

Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das "KredReorgG"), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das "KWG") (die "Übertragungsanordnung").

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die BaFin und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtliche Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

Trendinformationen zu den Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer hochriskanter Handelsgeschäfte von den sonstigen Bankgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Anfrage des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier hat eine Gruppe von Experten unter Leitung von Erkki Liikanen eine Reihe von Empfehlungen für strukturelle Reformen zur Förderung der finanziellen Stabilität und Effizienz des EU-Bankensektors vorgelegt, die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden (der sogenannte Liikanen-Bericht). In diesem Zusammenhang plant die EU-Kommission die Unterbreitung von Vorschlägen für die künftige Bankenstruktur in der EU im dritten Quartal 2013, mit denen die Diskussion um das Trennbankensystem wiederaufgenommen wird. Dadurch wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten zur Bilanzsumme oder am absoluten Handelsvolumen) verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe von den sonstigen Bankgeschäften abzugrenzen und separate Kapitalanforderungen zu erfüllen. Anfang 2013 legte die Bundesregierung ein

Sammelgesetz zur "Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten" vor, das am 16. Mai 2013 vom Bundestag verabschiedet wurde. Nach diesem Gesetz müssen vorbehaltlich bestimmter Kriterien die Handelsaktivitäten von Kreditinstituten von den sonstigen Geschäftsaktivitäten rechtlich getrennt und in separate Tochterunternehmen ausgelagert werden.

Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich das Gesetz auf die Rechte der Inhaber auswirken wird, ist es denkbar, dass sich die Risikoübernahme oder Bonität der Emittentin, wenn bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, erheblich verändert oder dass sich hieraus andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin ergeben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben kann. Trendinformationen hinsichtlich regulatorischer Herausforderungen durch Basel III bzw. CRD IV und CRR

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („**Basel III**“) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („**CRD IV**“) und entsprechende Verordnungen („**CRR**“) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („**Trilog-Verhandlungen**“) wurden im Wesentlichen im April 2013 abgeschlossen. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014.

Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2022 für Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (Common-Equity-Tier-one (CET-1-Kapital)) aber nicht mehr erfüllen. Inwieweit seitens der Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für national systemrelevante Kreditinstitute sowie antizyklische Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss gegenüber früheren Entwürfen Veränderungen bei den zukünftig einzuhaltenden Liquiditätskennziffern beschlossen. Die Kennziffer für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit (Liquidity Coverage Ratio – (LCR)) ist nun erst im Jahr 2018 und nicht bereits im Jahr 2015 zu 100 % zu erfüllen. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote („**Leverage Ratio**“) im Sinne eines Mindestverhältnisses des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Vorgesehen ist, vorbehaltlich einer vorgeschalteten Prüfung durch die Europäische Union, dieses nicht nach Risikogehalt von Geschäften differenzierende Instrument frühestens 2018 zum verbindlichen Kriterium zu machen.

Aus den vorbezeichneten regulatorischen Herausforderungen durch Basel III bzw. CRDIV und CRR können sich insofern erhebliche Herausforderungen für die Emittentin ergeben, die sich grundsätzlich im Rahmen der Bewertung der Schuldverschreibungen bemerkbar machen können.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten Schuldverschreibungen führen.

Wesentliche Risiken der WGZ BANK-Gruppe sind die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) genannten Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus hat der Vorstand auch Beteiligungs-, Reputations- und strategische Risiken für die WGZ BANK und die WGZ BANK-Gruppe als wesentlich festgelegt.

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

- (a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind *Einzelkreditrisiken* und *Kreditportfoliorisiken*.
- (b) Das *Kontrahentenrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.
- (c) Das *Länderrisiko* bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.
- (d) Das *Anteilseignerrisiko* bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

Marktpreisrisiko

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Unter den Marktpreisrisiken des Anlagebuchs haben das allgemeine Zinsänderungsrisiko (Risiko aus der Veränderung der Swap-/Bundzinskurve) und das Spreadrisiko (Risiko aus der Veränderung emittentenspezifischer Zinskurven) die größte Bedeutung.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch

externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken versteht die WGZ BANK eine negative Ergebnisentwicklung in der WGZ BANK bzw. in der WGZ BANK-Gruppe entweder aufgrund strategischer Entscheidungen, die sich in der Zukunft als ergebnismindernd erweisen, oder aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen. Als strategisches Risiko wird auch ein möglicher Wegfall grundsätzlich volatiler Ertragsquellen eingestuft.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Besondere Bankrisiken

Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Der genossenschaftliche FinanzVerbund, einschließlich der WGZ BANK hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz des Verbundes geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen, Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ Bank Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Reputationsrisiken

Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt. Eine negative Entwicklung der Reputation der Bank würde sich in den Risikoarten niederschlagen, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen sind. Beispielsweise könnte sich eine Verschlechterung der Reputation in höheren Liquiditätskosten und damit im strukturellen Liquiditätsrisiko auswirken.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem *Garantiefonds* und einem *Garantieverbund*. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 ‰ für das Jahr 2012. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2012 TEUR 4.062.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bildet die Grundlage die Bilanzposition "Forderungen an Kunden." Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Status der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des Garantiefonds beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit TEUR 12.185 für 2012 nach bisheriger Berechnungsgrundlage. Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des Garantieverbundes hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 32.496 für 2012) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Schuldverschreibungen eintreten.

Politische Risiken

„Politisches Risiko“ im Sinne dieses Absatzes bezeichnet außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.

Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der WGZ Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die WGZ Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die WGZ Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der Schuldverschreibungen eintreten.

Informationen zum Angebot und über die Wertpapiere

Informationen zum Angebot

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Prospekts und/oder der Endgültigen Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen und unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Prospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Prospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, welche die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Billigung eines Prospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an qualifizierte Anleger, wie in der Prospektrichtlinie definiert; oder
- an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Käufer in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten). Der Ausdruck „Prospektrichtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich etwaiger Ergänzungen und Änderungen und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die WGZ Bank hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen an Personen im Vereinigten Königreich weder verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die WGZ Bank findet.

Verantwortung

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, übernimmt für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung.

Die WGZ BANK erklärt, dass ihres Wissen die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.

Sofern Vertriebspartner der Emittentin an der Platzierung der jeweiligen Emission beteiligt sind, können diese durch die von der Emittentin gezahlten Vertriebsprovisionen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Emission bzw. dem Angebot haben.

Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

Allgemeine Informationen über die Wertpapiere

Grundsätzliche Merkmale der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am

Fälligkeitstag bzw. an einem vorzeitigen Rückzahlungstag einen Euro-Geldbetrag in Höhe des Nennbetrages der Schuldverschreibungen sowie – außer bei Nullkupon-Schuldverschreibungen – an den Zinsterminen einen in den jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz zu beziehen.

Ein Anleger erwirbt beim Kauf von Teilschuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt hinterlegten Globalurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Teilschuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Anleihebedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag („pari“), über pari oder unter pari ausgegeben werden. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden unter pari also mit einem Abschlag (oder „Disagio“) ausgegeben.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen sind in den Endgültigen Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Letztere bilden einen Teil der Globalurkunde, welche gemäß § 793 BGB die Rechte aus den Schuldverschreibungen verbrieft und alle für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten dokumentiert.

Bitte beachten Sie, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit je nach Ausgestaltung unterschiedlich stark schwanken kann und bitte beachten Sie insbesondere, dass die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen liegt. Der Wert der Schuldverschreibungen wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe und der Berechnungsweise der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das Marktzinsniveau, die Zinsstruktur, die Volatilität, die Liquidität sowie gegebenenfalls die Entwicklung von Referenzwerten.

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) (nachfolgend der „BVR“ genannt) an. Inhaberschuldverschreibungen im Besitz von Kunden (ausgenommen Kreditinstituten) sind durch die Sicherungseinrichtung nach Maßgabe des Statuts der Sicherungseinrichtung geschützt.

Gegenstand dieses Basisprospektes

Gegenstand dieses Basisprospekts zum Emissionsprogramm sind:

Festzins-Schuldverschreibungen

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Nachrangige Schuldverschreibungen können mit festem Zinssatz und/oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche all derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Anleihegläubiger können ihre Ansprüche aus nachrangigen Schuldverschreibungen nicht gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Darüber hinaus unterliegen die Kündigung, Rückzahlung sowie der Rückkauf dieser Schuldverschreibungen besonderen Beschränkungen, die in den Ausstattungsmerkmalen und in den Risikofaktoren dargestellt sind. Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht die nachrangigen Schuldverschreibungen bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses vorzeitig zurückzuzahlen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen gibt es keine laufenden Zinszahlungen, sondern sie werden mit einem Abschlag (auch „Disagio“) vom Nennbetrag begeben. Anstatt periodischer Zinszahlungen ergibt sich der Zinsertrag bis zur Endfälligkeit aus der Differenz zwischen dem Nennbetrag bzw. dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis.

Die Preise von Zerobonds sind volatiler als die festverzinslicher Schuldverschreibungen und können auf Änderungen des Marktzinses stärker reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Endfälligkeit.

Zerobonds können seitens des Emittenten (ein- oder mehrfach) kündbar sein. In diesem Fall werden die jeweiligen Rückzahlungsbeträge vorab festgelegt.

Stufenzins-Schuldverschreibungen

Wie bei einer Festzinsschuldverschreibungen werden bei Stufenzins-Schuldverschreibungen die zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Anleihebedingungen bestimmten festen Zinssatzes berechnet, der jedoch für jede Zinsperiode unterschiedlich sein kann. Die Höhe der Zinserträge steht also bereits zu Beginn der Emission fest, wird jedoch über die Laufzeit nach einem vorab in den Anleihebedingungen festgelegten ansteigendem oder fallendem Stufenmodell oder einer Kombination hieraus festgelegt. Stufenzins-Schuldverschreibungen werden nicht als nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

Kündbare und mehrfach kündbare Schuldverschreibung

Die Emittentin hat das Recht, alle kündbaren Schuldverschreibungen jeweils bis zu einem in den Anleihebedingungen genannten Termin („Callable“) oder bis zu mehreren in den Anleihebedingungen genannten Terminen („Multi-Callable“) zu kündigen. Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag oder, im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen, zu einem vorher bestimmten Betrag, der jedoch nicht unter dem eingesetzten Kapital liegt, zurückgezahlt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage von Referenzzinssätzen berechnet, deren Höhe die Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen feststellt.

Die Feststellung des Zinssatzes kann vor Beginn der Zinsperiode („up front“) oder zum Ende der Zinsperiode („in arrears“) erfolgen. Als Referenzzinssätze werden hier die Geldmarktsätze des Euribor® und/oder die Kapitalmarktsätze des Constant Maturity Swap („CMS“) gemäß ISDA (International Swaps and Derivatives Association) verwendet.

Die Nominalverzinsung einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung kann um eine zusätzliche Zinskomponente von den entsprechenden Geldmarktsätzen abweichen. Die Emittentin zahlt in diesem Fall dem Anleger einen Zins, der um einen festen Aufschlag bzw. Abschlag über bzw. unter den genannten Sätzen liegen kann.

Der Zinssatz kann nach oben („Cap“) oder nach unten („Floor“) sowie in beide Richtungen („Collared“) begrenzt sein.

Bei einer „gegenläufig-variabel verzinslichen Schuldverschreibung“ handelt es sich um eine variabel verzinsliche Schuldverschreibung, deren Zinszahlung durch die Differenz zwischen einem festen Zinssatz und einem Referenzzinssatz ermittelt wird. Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann sich auch aus Berechnungsformeln mit mehreren Zinskomponenten ergeben, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Durch Multiplikatoren können Hebelwirkungen entstehen.

Zinsphasen-Schuldverschreibung

Unter dem Begriff „Zinsphasen-Schuldverschreibungen“ werden hier solche Schuldverschreibungen zusammengefasst, die wie Stufenzins-Schuldverschreibungen unterschiedliche Zinssätze je Zinsperiode aufweisen können. Der Zinssatz für die einzelne Periode kann dabei ein fester oder ein variabler Zinssatz sein und kann sich auch nach einer komplexen Formel berechnen (z.B. bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit fixen und variablen Bestandteilen bei der Zinsberechnung). Dabei kann sich die Berechnungsformel auch auf den Zinssatz einer Vorperiode beziehen (etwa bei „Schneeball-Schuldverschreibungen“) oder der Zinssatz wird nur für die Kalendertage innerhalb der Zinsperiode gezahlt, an denen der Referenzzinssatz innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite liegt (wie bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor).

Gleichzeitig kann eine Rückzahlung vor Fälligkeit der Schuldverschreibung vereinbart werden. Entweder durch ein ein- oder mehrfaches Emittentenkündigungsrecht oder durch Definition eines Zielzinses (etwa bei „Zielzins-Schuldverschreibungen“). Erreicht die Summe der Zinsen über mehrere Perioden diesen Zielzins bezogen auf den Nennbetrag, führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung.

Die Ausstattungsmerkmale der jeweiligen in diesem Prospekt aufgeführten Typen von Schuldverschreibungen können miteinander kombiniert werden.

Währung der Schuldverschreibungen:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva gehört zum laufenden Geschäft der WGZ BANK und bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage. Die Wertpapiere werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auf Grundlage eines internen Beschlusses durch den Bereich Treasury begeben. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt.

Verbriefung der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben und sind stückelos verbrieft.

Die Globalurkunde, welche die Schuldverschreibungen verbrieft, sowie die dazugehörigen Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt.

Es werden keine effektiven Schuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der CBF übertragen werden können. Es bestehen seitens der Emittentin keine Übertragungsbeschränkungen.

Aufstockungen

Die Emittentin kann, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber jederzeit weitere Zertifikate begeben, die die gleichen Ausstattungsmerkmale aufweisen wie eine bereits unter diesem Basisprospekt begebene Serie von Zertifikaten. Diese werden mit der begebenen Serie von Zertifikaten zusammengefasst, sodass diese eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und sich der Gesamtnennbetrag erhöht.

Zinsberechnungsmethode und Rendite

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Das Datum des Zinslaufbeginns, die Zinstermine und die Zinsberechnungsmethode werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Sofern die in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Ausstattungsmerkmale die Berechnung einer Rendite ermöglichen, wird die Rendite in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben werden. Die Berechnung der Rendite (Rendite auf Endfälligkeit) erfolgt dann nach der internen Zinsfußmethode in Abhängigkeit von den festgelegten Ausstattungsmerkmalen und des in den Endgültigen Emissionsbedingungen festgelegten Zinstagequotienten.

Beschreibung der Referenzzinssätze

EURIBOR®

EURIBOR® ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR® wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden derzeit 39 Kreditinstitute Angebotssätze für 1 Woche, 2 und 3 Wochen und Ein- bis Zwölfmonatsgelder um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und auf der entsprechenden Reuters Bildschirmseite veröffentlicht. Für die Berechnung der Zinsen gilt die Zinsberechnungsmethode actual/360.

CMS

Der Referenzzinssatz "CMS" ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen auf Grundlage der Zinsberechnungsmethode 30/360, für verschiedene Laufzeiten, wie sie börsen- bzw. geschäftstäglich auf der Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 um oder gegen 11:00 Uhr MEZ am betreffenden Bewertungstag erscheinen und durch die Berechnungsstelle festgestellt werden.

Der Referenzzinssatz wird auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit entsprechender Laufzeit angegeben in Jahren, für einen für die Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR®-Telerate. Für die Berechnung der Zinsen können abweichend jeweils folgende Zinsberechnungsmethoden angewendet werden: „actual/actual“ (ICMA-Regel 251), „30/360“ und „actual/360“.

Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte Verbindlichkeiten der WGZ BANK, die abhängig von der konkreten Ausgestaltung in den Endgültigen Emissionsbedingungen nachrangig oder nicht nachrangig gegenüber den übrigen von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen sind.

Potentielle Investoren

Die WGZ BANK richtet ihr Angebot an professionelle und/oder private Anleger.

Meldeverfahren

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Preisfestsetzung

Preisfestsetzung

Beim freihändigen Verkauf wird der anfängliche Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt und in den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über Clearstream Banking AG, Frankfurt, statt. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins- und Volatilitätsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebserlös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Ausgabepreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebserlös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Keine Übernahme der Emission

Die Bildung eines Emissionskonsortiums zur Übernahme und/oder Platzierung ist nicht beabsichtigt.

Berechnungsstelle; Zahlstelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Die Zahlstelle wird alle fälligen Zahlungen über die Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten.

Zulassung zum Handel

Börseneinführung

Für die unter diesem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen kann bei der Börse Düsseldorf ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Regulierten Markt gestellt werden. Schuldverschreibungen, die unter diesem Programm begeben werden, können auch an anderen oder weiteren Wertpapierbörsen notiert, in den Freiverkehr einbezogen oder überhaupt nicht notiert werden. Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten Angaben über den/die Börsenplatz/Börsenplätze.

Handelbarkeit

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.

Zusätzliche Angaben

Externe Berater

Die WGZ BANK wird bei der Emission dieser Schuldverschreibungen nicht durch externe Berater oder Sachverständige unterstützt.

Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagentur Moody's zum Rating der WGZ BANK aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der WGZ BANK „www.wgzbank.de“ in der Rubrik „Investor Relations“ und dort in der Unterrubrik „Rating/Einlagensicherung“ heruntergeladen werden.

Darüber hinaus wurden in diesen Basisprospekt Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Die Informationen über den EURIBOR[®] wurden in Auszügen der Internetseite www.euribor.org entnommen und die Informationen über den CMS wurden in Auszügen der Internetseite www.isda.org/fix/isdafix.html entnommen.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die WGZ BANK wird Informationen (z.B. Zinssätze und Zinsbeträge) welche die Schuldverschreibungen betreffen, soweit erforderlich, in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlichen.

Die WGZ BANK wird abgesehen von gesetzlichen Vorschriften (Nachtragspflicht) keine weiteren Informationen nach erfolgter Emission veröffentlichen.

Bereithaltung des Basisprospekts und der Endgültigen Emissionsbedingungen

Dieser Basisprospekt zum Emissionsprogramm wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen erstellt und wird nach Billigung durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von der WGZ BANK veröffentlicht. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.wgzbank.de/wp-prospekte abrufbar.

Notifizierung

Die WGZ BANK hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich notifiziert und der zuständigen Behörde in dem vorgenannten Aufnahmestaat des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen Wertpapierprospektgesetz (WpPG) erstellt wurde.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen angegeben, der Verwendung des Basisprospekts zum Emissionsprogramm während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den Endgültigen Emissionsbedingungen dargestellt, generell oder individuell festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf Deutschland und Österreich, wohin der Basisprospekt notifiziert wird beziehen.

Diese Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission und die maßgeblichen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der jeweiligen Endgültigen Emissionsbedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit

Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Emissionsbedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Emissionsbedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.wgzbank-zertifikate.de veröffentlicht.

Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Die WGZ BANK gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an, deren Aufgabe es ist, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten der angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben Beeinträchtigungen des Vertrauens in die genossenschaftlichen Banken zu verhüten (§ 1.1 des Statuts zur Sicherungseinrichtung).

Die Sicherungseinrichtung umfasst einen Garantiefonds und einen Garantieverbund. Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Geschützt werden gem. § 1.3 des Statuts in Verbindung mit den entsprechenden Verfahrensregeln neben Sichteinlagen, Termineinlagen, Spareinlagen und Sparbriefen auch verbrieft Verbindlichkeiten (darunter auch Inhaberschuldverschreibungen) im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sowie von Kapitalanlagegesellschaften, soweit es sich um Teile des Fondsvermögens handelt. Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Anleihebedingungen ergebenden Ansprüche unter einer Schuldverschreibung begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen ergeben können.

Das vollständige Statut zur Sicherungseinrichtung einschließlich der Verfahrensregeln kann auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort unter der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter „www.bvr.de/se“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Besteuerung

Jeder Erwerber der Schuldverschreibungen sollte sich über die Einzelheiten der Besteuerung der Schuldverschreibungen und die daraus resultierenden Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in seinem Sitzstaat von seinem Steuerberater beraten lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Zudem können sich andere als die in der nachfolgenden Zusammenfassung genannten steuerlichen Folgen ergeben, wenn die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Finanzinstrumente qualifizieren.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Zusammenfassung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Die WGZ BANK ist nicht verpflichtet, Anleger über Änderungen in der Besteuerung zu informieren.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (Privatanleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs. 1, 32d Abs.1 EStG grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als „Abgeltungsteuer“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1, 4 SolzG und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("Stückzinsen"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 EStG dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602

bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) ist ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 – S 2252/10/10013).

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "Auszahlende Stelle") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Abgeltungsteuer auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen einzubehalten. Etwas anderes kann gelten, wenn die Schuldverschreibungen als hybride Finanzinstrumente (z. B. stille Gesellschaft, Genussrechte)

qualifizieren.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragssteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 - S 2252/10/10013) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 EStG bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf wird als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und

vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Deutschland

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen,

wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über Zahlungen von Zinsen und anderen ähnlichen Erträgen zu erteilen, die eine Person in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in dem anderen Mitgliedstaat geleistet oder für diese Person in dem anderen Mitgliedstaat eingezogen hat. Während eines Übergangszeitraums werden jedoch Österreich und Luxemburg (sofern sie sich innerhalb des Übergangszeitraums nicht anders entscheiden) stattdessen ein Informationssystem anzuwenden. Dabei wird, sofern der wirtschaftliche Eigentümer dieser Zahlungen im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG nicht zum Informationsaustausch übergeht, wofür zwei Verfahren zur Verfügung stehen, eine Quellensteuer auf solche Zahlungen erhoben. Der Quellensteuereinbehalt findet für einen Übergangszeitraum Anwendung, innerhalb dessen der Quellensteuersatz schrittweise auf 35 % angehoben wurde. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Wirtschaftsjahres, das auf die Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Staaten zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Zahlungen folgt.

Darüber hinaus haben einige Nicht-EU-Staaten, einschließlich der Schweiz, und bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten ähnliche Regelungen (entweder Auskunftserteilung oder vorübergehende Quellensteuer) in Bezug auf Zahlungen von Personen in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Entgegennahme von Zahlungen für eine natürliche Person eingeführt. Ferner haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die gegenseitige Auskunftserteilung oder die vorübergehende Quellensteuer mit bestimmten dieser abhängigen und assoziierten Gebiete getroffen, und zwar in Bezug auf Zahlungen von Personen in ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem dieser Gebiete, oder die Entgegennahme solcher Zahlungen für solche natürliche Person.

Am 15. September 2008 richtete die Europäische Kommission einen Report hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG an den Rat der Europäischen Union, in dem die Kommission Empfehlungen zur notwendigen Anpassung der Richtlinie abgab. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag in Bezug auf Änderungen der Richtlinie (COM (2008) 727), die eine Anzahl von Änderungsvorschlägen enthielt. Das Europäische Parlament stimmte einer angepassten Fassung dieses Vorschlags am 24. April 2009 zu. Sofern einige dieser vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Richtlinie umgesetzt werden, könnte dies den Anwendungsbereich der oben genannten Voraussetzungen ändern oder erweitern. Anleger, die Zweifel hinsichtlich ihrer steuerlichen Position haben, sollten ihren steuerlichen Berater konsultieren.

Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt

werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Schuldverschreibungen

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkupon-Schuldverschreibungen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). § 27 Abs 8 EStG sieht unter

anderem folgenden Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden, Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); Verluste von Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Jänner 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Sitzgesellschaften) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

In den Endgültigen Emissionsbedingungen werden die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt.

Die Anleihebedingungen werden durch die Angaben in Teil I. der Endgültigen Emissionsbedingungen vervollständigt und spezifiziert. Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der Option I: Festzinsschuldverschreibung, der Option II: Nullkupon-Schuldverschreibung, der Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung bzw. der Option IV: Zinsphasen-Schuldverschreibung der Anleihebedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Anleihebedingungen dar und sind im Teil II der Endgültigen Emissionsbedingungen abgedruckt.

Anleger sollten insbesondere die Risikohinweise zu den „Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren“ und „Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren“ des Basisprospekts beachten.

Anleger, die Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie der Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Muster der Endgültigen Emissionsbedingungen



Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom •

zum Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 20. Juni 2013

für WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

in Form von

[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Festzinsschuldverschreibungen]

[[Mehrfach] [kündbare] Nullkupon-Schuldverschreibungen]

[[Nachrangige] [Mehrfach] [kündbare] Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen]

[[Mehrfach] [kündbare] Zinsphasen-Schuldverschreibungen]

[• kommerzieller Name]

ISIN •

WGZ BANK AG
Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Emissionsprogramm vom 20. Juni 2013 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]], das Registrierungsformular [und der Nachtrag vom [Datum einfügen] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]]] und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der RL 2003/71/EG auf der Website der Emittentin ([www. http://www.wgzbank.de/wp-prospekte](http://www.wgzbank.de/wp-prospekte)) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Teil I.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	[Festzinsschuldverschreibung] [Nachrangige Festzinsschuldverschreibung] [[mehrfach] kündbare] [Nullkupon-Schuldverschreibung] [Stufenzins-Schuldverschreibung] [[mehrfach] kündbare [Stufenzins-Schuldverschreibung] [Festzinsschuldverschreibung]] [nachrangige] [variabel verzinsliche Schuldverschreibung] [mit Höchstzinssatz] [mit Mindestzinssatz] [gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibung] [[mehrfach] [kündbare] [Stufenzins] [Fest zu variabel] [gegenläufige-variabel verzinsliche] [Zinsphasen] Schuldverschreibung]
ISIN Code	•
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	[Die Schuldverschreibungen werden vom • [an] [fortlaufend] [bis zum •] zum Verkauf angeboten.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom • bis • gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.]
Fälligkeit/Rückzahlung	•
Emissionsvolumen	•
[Mindestzeichnung]	[•]
Rendite	[•] [Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA) [30/360] [Actual/360]] [Nicht anwendbar. Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]
Anfänglicher Ausgabepreis	• %
Börsenplatz	[•] [Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einer Börse gehandelt.]
Erster und letzter Börsenhandelstag	•
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	•
Rating	[Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.] [•]

Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann in [Deutschland] [und] [Österreich] ([der] [die] "Öffentliche[n] Angebotsstaat[en]") vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.
Provisionen und Gebühren:	[Keine.][●]
Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	[Keine.][●]
Kategorien potenzieller Investoren:	[Privatinvestoren] [und] [Professionelle Investoren] [falls anwendbar, Einzelheiten zu den verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden; erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und werden bestimmte Schuldverschreibungen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Schuldverschreibungen]
Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	[Die Emittentin erteilt den folgenden Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (individuelle Zustimmung): [●].] [Die Emittentin erteilt sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts (generelle Zustimmung).] [Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.]
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	[●]
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	[Nicht anwendbar] [●]
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	[Nicht anwendbar] [●]

Teil II.

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Im Fall einer Festzinsschuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Nullkupon-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung, die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall einer Zinsphasen-Schuldverschreibung, die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen sind in den folgenden 4 Optionen dargestellt:

Option I findet auf Festzinsschuldverschreibungen Anwendung.

Option II findet auf Nullkupon-Schuldverschreibung Anwendung.

Option III findet auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung.

Option IV findet auf Zinsphasen-Schuldverschreibungen Anwendung.

Der jeweilige Satz von Anleihebedingungen enthält für die betreffende Option an einigen Stellen Platzhalter bzw. gegebenenfalls mehrere grundsätzlich mögliche Regelungsvarianten. Diese sind mit eckigen Klammern und Hinweisen entsprechend gekennzeichnet.

Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden (i) bestimmen, welche der Optionen I bis IV der Anleihebedingungen auf die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen anwendbar ist, indem diese Option in Teil II. der Endgültigen Emissionsbedingungen eingefügt wird und (ii) die jeweils eingefügte Option spezifizieren und vervollständigen.

Option I: Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, die keine Stufenzins-Schuldverschreibungen sind, einfügen:]

- (1) (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) mit •% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am • eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am • (der „**erste Zinszahlungstag**“) fällig.]

[bei Stufenzins-Schuldverschreibungen einfügen (nicht anwendbar bei nachrangigen Schuldverschreibungen):

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

„**Zinszahlungstag(e)**“ bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift „Zinszahlungstag“ in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinszahlungstag	Zinssatz
[erster Zinszahlungstag einfügen] (der "erste Zinszahlungstag")	[Zinssatz einfügen]
[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [Zinszahlungstag einfügen]	[Zinssatz einfügen]

Fälligkeitstag	[Zinssatz einfügen]

Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift „Zinssatz“ der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe

bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:** Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen: Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die Emittentin ist im Rahmen der Einschränkungen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz bzw. nach Inkrafttreten einer Eigenkapitalanforderungen regelnden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ("CRR") im Rahmen der Vorgaben der CRR jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.]

[§ 4

Kündigung

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,

- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[§ 4

Kündigung Nachrang

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen. Nach Inkrafttreten der CRR (wie in § 3 definiert) dürfen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag nur mit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern rechtlich erforderlich) und, soweit sich aus § 4 Absätze (2) bis (4) nichts anderes ergibt, nicht vor Ablauf von mindestens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Begebung gekündigt werden.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30] [andere Anzahl] Geschäftstagen gemäß § 8 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung hat gemäß § 8 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und muss in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.
- "Regulatorisches Ereignis"** bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Teilschuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Teilschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit

Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Wenn und solange die nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß dem Kreditwesengesetz in einer Fassung, die vor dem Inkrafttreten der CRR, in Kraft ist, aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapitalinstrument anerkannt werden, wird die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

- (4) Die Ausübung eines jeden außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung von Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Teilschuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch mit ihr verbundene Unternehmen noch durch Dritte mit engen Verbindungen zur Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Wenn und solange die nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß dem Kreditwesengesetz in einer Fassung, die vor dem

Inkrafttreten der CRR (wie in § 3 definiert) in Kraft ist, aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapitalinstrument anerkannt werden, ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

- (5) Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das "KWG") und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die CRR (wie in § 3 definiert) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (*Capital Requirements Directive*) ((i) und (ii) zusammen als "CRD IV" bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

- (6) Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Crisis Management Directive*) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Gläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin.]
- [(7) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**,

voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Option II: Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •

(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Tag an dem die entsprechenden Beträge fällig werden (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

[bei nicht kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[bei kündbaren Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen wie folgt zu kündigen:

Kündigungstermin:	Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Rückzahlungsbetrag:
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•

[ggf. weitere Kündigungstermine einfügen]]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Der „**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**“ einer Teilschuldverschreibung entspricht der Summe aus:
- (i) **[Referenzpreis einfügen]** (der „Referenzpreis“) und
 - (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite einfügen]**% p.a. (die „Emissionsrendite“) (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) Valutierungstag bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Teilschuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle der Berechnung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

„Zinstagequotient“ bezeichnet:

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (5) Eine Kündigung gemäß hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [●] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die

Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]]

Option III: Variabel verzinsliche Schuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahres.

- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[bei Euribor als Referenzzinssatz einfügen:

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum • (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [•] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der • [,] [•] [,] [•] und [•] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

„**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

(a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:**

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate) [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •%]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von • % p.a. und dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate). [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[bei „variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von •% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem •-Monats-EURIBOR[®] (Euro InterBank Offered Rate) [multipliziert mit •] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von •]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

- (b) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten •-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.
- (c) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für •-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für •-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem • (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum • (ausschließlich) (der „**erste Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum

unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz 2(a) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht.

Die Zinsen werden [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] [monatlich] [●] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Zinszahlungstag[e] [ist] [sind] der ● [,] [●] [,] [●] und [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinszahlungstag:

[im Falle der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.]

[im Falle der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser fällt in den nächsten Kalender-monat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag verschoben.]

"**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.

- (a) **[bei standard variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:**
Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen“ mit Zu- oder Abschlägen und bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Mindestzinssatz oder Höchstzinssatz oder Faktor verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge von ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei gegenläufigen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht der Differenz zwischen einem festen Zinssatz von ● % p.a. und dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit komplexen Strukturen verwenden:

Der variable Zinssatz für die Zinsperiode errechnet sich aus [einem festen Zinssatz von ●% p.a.] [zuzüglich] [abzüglich] dem ●-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den ●-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“) [multipliziert mit ●] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] [einer Marge von ●]. [Der Zinssatz entspricht [mindestens ●% p.a.] [und] [höchstens ●% p.a.]].]

- (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

- (c) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (d) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

[bei nicht kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[bei kündbaren Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Abs. 1 am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (2) Die Emittentin ist im Rahmen der Einschränkungen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz bzw. nach Inkrafttreten einer Eigenkapitalanforderungen regelnden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ("**CRR**") im Rahmen der Vorgaben der CRR jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.]

[§ 4

Kündigung

- (1) ***[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:]*** Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag

(§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.]

[§ 4

Kündigung Nachrang

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen. Nach Inkrafttreten der CRR (wie in § 3 definiert) dürfen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag nur mit der vorherigen Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern rechtlich erforderlich) und, soweit sich aus § 4 Absätze (2) bis (4) nichts anderes ergibt, nicht vor Ablauf von mindestens fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Begebung gekündigt werden.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin

mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30] [andere Anzahl] Geschäftstagen gemäß § 8 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nennbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung hat gemäß § 8 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und muss in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, als Folge einer bei Emission der Teilschuldverschreibungen nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Teilschuldverschreibungen als Ergänzungskapital zu behandeln.

(3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Wenn und solange die nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß dem Kreditwesengesetz in einer Fassung, die vor dem Inkrafttreten der CRR, in Kraft ist, aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapitalinstrument anerkannt werden, wird die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

(4) Die Ausübung eines jeden außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (2) und (3) ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.]

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.]

[§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung von Ansprüchen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Teilschuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch mit ihr verbundene Unternehmen noch durch Dritte mit engen Verbindungen zur Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Wenn und solange die nachrangigen Schuldverschreibungen gemäß dem Kreditwesengesetz in einer Fassung, die vor dem Inkrafttreten der CRR (wie in § 3 definiert) in Kraft ist, aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapitalinstrument anerkannt werden, ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

- (5) Die Emissionserlöse dienen der Emittentin als Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a des Gesetzes über das Kreditwesen (das "KWG") und sollen auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch (i) die CRR (wie in § 3 definiert) und (ii) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (Capital Requirements Directive) ((i) und (ii) zusammen als "CRD IV" bezeichnet) der Emittentin als Ergänzungskapital dienen.]

[gegebenenfalls zusätzlich einfügen:

- (6) Nach Inkrafttreten bzw. Umsetzung der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Crisis Management Directive) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, können etwaige Zinsen und der Nennbetrag der Schuldverschreibungen bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden, wenn dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen, gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der Europäische Bankaufsichtsbehörde (European Banking Authority), verlangt. Eine solche Herabsetzung der Zinsen oder des Nennbetrags (gegebenenfalls bis auf Null) oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch eine Entscheidung der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde oder durch eine Entscheidung der Emittentin nach entsprechender Feststellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Emittentin insoweit von den Verpflichtungen unter diesen Emissionsbedingungen und berechtigt die Gläubiger weder zur Kündigung der Schuldverschreibungen noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Emittentin.]

- [(7) Auf die Verbindlichkeiten müssen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der WGZ BANK und/oder der WGZ Bank-Gruppe die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Vorzeitige Tilgungs- oder Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten.]]

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [•] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Option IV: Zinsphasen- und Zielzins-Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese [Ausgabe •] [Serie •] der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro •
(in Worten: Euro • Millionen)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in • untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am • (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- [(3) Diese Tranche wird mit der Serie [ISIN einfügen] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie.]

§ 2

Verzinsung

[Bei allen Schuldverschreibungen außer Zielzins-Schuldverschreibungen (auch Schuldverschreibungen mit Zinskorridor) einfügen:

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag

vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „**erste Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) [multipliziert mit •]]

[bei einer ersten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „**Referenzzinssatz**“) zwischen •% und •% einschließlich (die „**Bandbreite**“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „**zweite Zinsperiode**“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer zweiten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[,][und] vom • bis zum • [(einschließlich)] (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[bei einer dritten Zinsperiode mit Zinskorridor einfügen: dem Quotienten aus der Anzahl der Kalendertage in dieser Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz gemäß § 2 Abs. 2 [(der „Referenzzinssatz“)] zwischen •% und •% einschließlich (die „Bandbreite“) festgestellt wird, und der Anzahl aller Tage innerhalb der Zinsperiode multipliziert mit [•% p.a.]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.]].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen]

verzinst.]

[Bei einer Zielzins-Schuldverschreibung einfügen:

[(1) Die Schuldverschreibungen werden bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3 Absatz 1 Satz 2), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1 Satz 1) verzinst.

In den einzelnen Zinsperioden berechnet sich der Zinssatz wie folgt:

vom • bis zum • (die „erste Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen ersten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[.] [und] vom • bis zum • (die „zweite Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen zweiten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[.] [und] vom • bis zum • (die „dritte Zinsperiode“) mit

[bei einer festverzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a.]

[bei einer variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [zuzüglich] [abzüglich] [•% p.a.] [multipliziert mit •]]

[bei einer gegenläufig variabel verzinslichen dritten Zinsperiode einfügen: •% p.a. [zuzüglich] [abzüglich] [dem gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) [multipliziert mit •]]

[Der Zinssatz entspricht [mindestens •% p.a.] [und] [höchstens •% p.a.].]

[ggf. weitere Zinsperioden einfügen].

Dabei beträgt der Zielzins [•%] bezogen auf den Nennbetrag. Dies entspricht einem Zielzinsbetrag von Euro • je Teilschuldverschreibung.

Wenn in einer Zinsperiode die Summe der Zinsbeträge aller vorangegangenen Zinsperioden zuzüglich der Zinsbeträge der laufenden Zinsperiode den Zielzinsbetrag erreicht oder überschreiten würde, so ist die laufende Zinsperiode die letzte Zinsperiode und die Rückzahlung erfolgt zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2).

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung auf den Zielzinsbetrag begrenzt ist:

Die Zinsen für diese laufende Zinsperiode werden ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit ist die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen auf den Zielzinsbetrag begrenzt.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag übersteigen kann:

In dieser laufenden Zinsperiode werden die Zinsen wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzinsbetrag übersteigen.]

Wurde der Zielzinsbetrag nicht erreicht oder überschritten, erfolgt die Rückzahlung zum Fälligkeitstag (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1) und der Zinsbetrag der letzten Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten kann:]

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag wie oben für die entsprechende Zinsperiode beschrieben ermittelt. Somit kann die Gesamtverzinsung den Zielzinsbetrag unterschreiten.]

[einfügen, wenn die Gesamtverzinsung mindestens dem Zielzinsbetrag entspricht:]

In der letzten Zinsperiode wird der Zinsbetrag ermittelt, indem die Summe der zuvor ausgezahlten Zinsen vom Zielzinsbetrag abgezogen wird. Somit entspricht die Summe der insgesamt ausgezahlten Zinsen dem Zielzinsbetrag.]

Als Berechnungsstelle fungiert die Emittentin.

- (2) Der für jede Zinsperiode maßgebende Referenzzinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Berechnungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt.
- (a) Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten EURIBOR® (Euro InterBank Offered Rate) für ●-Monats-Euro-Einlagen.
 - (b) Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „Zinsfeststellungstag“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den an diesem Tag festgestellten ●-Monats-EURIBOR (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Zeit den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.
 - (c) [Bei einer Schuldverschreibung mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten EURIBOR-Satz für ●-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: EURIBOR01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 Brüsseler Ortszeit den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]
 - (d) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein EURIBOR-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im EURIBOR-Panel vertreten sind, um die Benennung eines EURIBOR-Satzes für ●-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen EURIBOR-Satz benannt haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten EURIBOR-Sätze.
 - (e) Kann an einem Zinsfeststellungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für ●-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen EURIBOR-Satz festlegen.]

[bei CMS als Referenzzinssatz einfügen:

- (e) Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-EURIBOR) (der „**CMS-Satz**“).]
- (f) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinszahlungstag (jeweils ein „**Zinsfeststellungstag**“) bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz für •-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Bildschirmseite: ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsfeststellungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten CMS-Satz (Reuters Seite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsfeststellungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsfeststellungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).]

- (g) Falls an einem Zinsfeststellungstag kein CMS-Satz festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an dem Zinsfeststellungstag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz benannt haben, so ist der CMS-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze.
- (h) Kann an einem Zinsfeststellungstag der CMS-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den dem Zinsfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Berechnungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen CMS-Satz festlegen.]

[bei CMS-Spread als Referenzzinssatz einfügen:

- (a) [Der Referenzzinssatz entspricht dem gemäß § 2(b) bestimmten •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) abzüglich des •-Jahres-Euro-Swap-Satz (der mittlere Swapsatz gegen den •-Monats-Euribor) (die „CMS-Sätze“, jeweils der „**CMS-Satz**“). Die Differenz dieser beiden CMS-Sätze wird als „CMS-Spread“ bezeichnet.
- (e) Am [zweiten] [•] Geschäftstag vor dem • und danach jeweils am [zweiten] [•] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Zinssatz für die [dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende (*up front*)] [aktuelle (*in arrears*)] Zinsperiode.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskorridor bestimmt die Berechnungsstelle an jedem Kalendertag einer maßgeblichen Zinsperiode oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag

ist, am unmittelbar vorangehenden Geschäftstag durch Bezugnahme auf die für diesen Tag festgestellten CMS-Sätze für die entsprechenden Laufzeiten (Reuters Bildschirmseite ISDAFIX2 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11:00 MEZ den Referenzzinssatz zur Feststellung, ob dieser innerhalb der Bandbreite liegt. Am [zweiten] [●] Geschäftstag vor dem ● und danach jeweils am [zweiten] [●] Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Berechnungsstelle zur Ermittlung des Quotienten und des Zinsbetrages für die aktuelle Zinsperiode die Anzahl der Kalendertage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzzinssatz innerhalb der Bandbreite lag. Für jeden Kalendertag zwischen dem Zinsermittlungstag und dem Tag vor dem Zinstermin (jeweils einschließlich) gilt der Referenzzinssatz, der am Zinsermittlungstag festgesetzt wurde (*Lock-Out*).

- (f) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht festgestellt wird, so wird die Berechnungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken, die im ISDAFIX-Contributor-Panel vertreten sind, um die Benennung des jeweils fehlenden CMS-Satzes für die entsprechende Laufzeit ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen CMS-Satz für die entsprechende Laufzeit benannt haben, so ist der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche CMS-Satz das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten CMS-Sätze für die jeweilige Laufzeit.
 - (g) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag mindestens einer der beiden CMS-Sätze nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der jeweilige Referenzzinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebliche CMS-Satz ist hierbei der CMS-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für die entsprechende Laufzeit ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger CMS-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode den jeweils fehlenden CMS-Satz festlegen.]
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsfeststellungstag den maßgebenden variablen Zinssatz sowie den für die folgende Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden berechnet, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)" einfügen:

(a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

(b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360" einfügen:

Die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den

30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "Actual/360" einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

- (4) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.
- „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Berechnungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Berechnungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Berechnungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Berechnungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Berechnungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung[, vorzeitige Rückzahlung]/Rückkauf

- (1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht einfügen:**
Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- [Bei Zielzins-Schuldverschreibungen (immer ohne ordentliches Kündigungsrecht) einfügen:**
Sollte an einem Zinszahlungstermin die Summe der bis zu diesem Zinszahlungstermin (einschließlich) insgesamt ausgezahlten Zinsen den Zielzins bezogen auf den Nennbetrag (den „**Zielzinsbetrag**“, vgl. § 2) erreichen oder überschreiten, so werden die Schuldverschreibungen an diesem Zinszahlungstermin („**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“) vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt.]
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

(1) **[Bei Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht einfügen:**

Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.]

[Bei Schuldverschreibungen mit ordentlichem(n) Kündigungsrecht(en) verwenden:

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum • mit Wirkung zum • zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen jeweils bis zum • Geschäftstag (§ 2 Abs. 4) vor einem Zinstermin zu kündigen.]

[Die Emittentin hat das Recht die Teilschuldverschreibungen zu folgenden Zeitpunkten zu kündigen

Kündigungstermine
•
•
•
•
•

]

Macht die Emittentin von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

[Alle die Schuldverschreibung betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

[Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der **[Name der Börse einfügen]**, voraussichtlich [die Börsen-Zeitung] [•] veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.]

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.]

Informationen über die WGZ BANK

Die Beschreibung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 22. April 2013 enthalten. Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 22. April 2013 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Unterschriftenseite

Düsseldorf, 20. Juni 2013

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank

gez. Domina

gez. Hodel

